

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 19. März 2002

Teil II

118. Verordnung: Änderung der TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung

118. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der die TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

Die TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung, BGBl. II Nr. 330/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 322/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 6 lit. a lautet:

„a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen sowie Wirbelsäule (ausgenommen Schwanzwirbel) einschließlich Rückenmark und Spinalganglien von über zwölf Monate alten Rindern, ausgenommen die Wirbelsäule (einschließlich Spinalganglien) solcher Tiere, die aus Staaten stammen, welche eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entsorgung als SRM gemäß Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien vom 22. Mai 2001, Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147 vom 31. Mai 2001), in Anspruch nehmen und die den darin genannten Bestimmungen entsprechen; weiters die Eingeweide von Duodenum bis Rectum, einschließlich Gekröse, von Rindern aller Altersklassen,“

2. § 2 Z 6 lit. d entfällt, und am Ende der lit. c wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 1 lautet der erste Satz der Z 2:

„2. nach der Vorbehandlung (soweit die Einfärbung oder die Markierung des vorbehandelten Materials nicht mehr sichtbar ist, muss das Material erneut eingefärbt beziehungsweise erneut gekennzeichnet werden).“

4. Im 5 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Hiebei sind auch die Begleitdokumente hinsichtlich Art und Menge der ein- und ausgehenden Stoffe zu berücksichtigen, und es ist auf Folgendes zu achten.“

5. Nach § 6 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) § 2 Z 6, § 4 Abs. 1 Z 2 und § 5 Abs. 2 treten in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 118/2002 mit 1. April 2002 in Kraft.“

Haupt